

II

2023-09-25/1270
Bearbeiter/in: Frau Jakobi
E-Mail: mjakobi@schwerin.de

I

01

Herrn Nemitz

Änderungsantrag Drucksache Nr.: 00704/2023 der AfD-Fraktion
Betreff: Neufassung des Konzepts zur Arbeit des kommunalen Präventionsrates

Beschlussvorschlag:

Das vorliegende Konzept wird unter Punkt 5 Mitglieder des kommunalen Präventionsrates wie folgt geändert:

5. Mitglieder des kommunalen Präventionsrates

- Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Schwerin
- Leitung des Amtes für Jugend, Schule und Sport als koordinierende Stelle
- Leitung oder feste/r Vertreterin/Vertreter des Fachdienstes Ordnung
- Leitung oder feste/r Vertreterin/Vertreter der Polizeiinspektion Schwerin
- 2 Vertreter/innen der Wirtschaft
- Vertreter/in des Seniorenbeirates
- eine Vertreterin/ ein Vertreter aus jeder Fraktion, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in mindestens einem der Fachausschüsse Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr, Ordnung sowie Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales sind
- Vertreter/in des Stadtsportbundes

Eine Hinzuziehung weiterer Berater soll themenbezogen erfolgen. Dazu zählen u.a. Stadtschulrat, Staatsanwalt und Vertreter der betroffenen Ortsbeiräte.

2) Unter Punkt 4 Zur Arbeit des Präventionsrates wird der letzte Absatz wie folgt geändert:
„Der kommunale Präventionsrat trifft sich in öffentlicher Sitzung zwei- bis dreimal im Jahr. Die Themen werden durch die Mitglieder des Präventionsrates selbst bestimmt und in einem Arbeitsplan festgehalten. Die Mitglieder des Präventionsrates entscheiden über ihre Teilnahme zu den einzelnen Beratungsthemen. Über den Stand der Umsetzung getroffener Vereinbarungen wird regelmäßig berichtet.“

- 2 -

3) Die Aufgaben unter Punkt 6 Koordinationsebene werden dem Amt für Jugend, Schule und Sport übertragen.

4) Zusätzlich wird der Punkt 7 Bericht an die Stadtvertretung in das Konzept aufgenommen: Der kommunale Präventionsrat berichtet mindestens einmal jährlich in der Stadtvertretung über seine Arbeit.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungsbereich

Der Antrag ist zulässig.

1) Zu Punkt 5 (Mitglieder):

Gemäß den Empfehlungen des Landesrates für Kriminalitätsvermeidung sieht die Neufassung des Konzepts den Rat als fachliche Vernetzung von Stellen vor, die sich mittelbar oder unmittelbar mit Kriminalitätsvermeidung befassen. Das Amt für Jugend, Schule und Sport kann nicht Mitglied sein, da dieses Amt nicht mehr existiert. Alle übrigen im Änderungsantrag vorgeschlagenen Mitglieder wie Vertreter der Wirtschaft, Stadtsportbund und Seniorenbeirat sowie Stadtschulrat, Staatsanwaltschaft und Ortsbeiräte (sowie weitere) können mit dem neu gefassten Konzept jederzeit als temporäre Mitglieder hinzukommen. Dies ist unter Punkt 4 a) festgehalten. Eine explizite Nennung ist daher nicht nötig.

Im Konzept sind die Ausschussvorsitzenden bzw. feste Vertretungen aller relevanten Fachausschüsse (Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr, Ordnung sowie Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales) mit ihrer kommunalpolitischen Fachexpertise als

Mitglieder vorgeschlagen. Mit der im Konzept vorgesehenen Beteiligung der drei Ausschussvorsitzenden bzw. Vertretungen ist eine größere Ausgewogenheit in der Zusammensetzung des Gremiums möglich als bei der Entsendung eines Mitgliedes jeder Fraktion. So bleibt auch die fachliche Ausrichtung des Gremiums gewahrt.

2) Zu Punkt 4 (öffentliche Sitzungen):

Der Rat als öffentliches Gremium stellt seine Öffentlichkeit über die Beteiligung verschiedener Stellen sowie die Berichterstattung her. Zudem wird der Rat gemäß Leitfaden des Landes über seine Arbeit informieren. Bürgerinnen und Bürger sind ebenso sinnvoll in den unter Punkt 4 a/b) gegebenen Möglichkeiten einzubeziehen. Als Fachgremium, das kein Organ zur bürgerschaftlichen Mitbestimmung ist, wird eine noch weitergehende Öffentlichkeitsherstellung als nicht als zielführend bewertet.

Die Entscheidung der Mitglieder über ihre Teilnahme muss nicht separat gefasst werden. Die Hinzuziehung zu einzelnen Themen ist unter 4 a) geregelt. Eine Teilnahme ist für verwaltungsexterne Mitglieder per se freiwillig.

3) Zu Punkt 6 (Koordinationsebene)

Die Entscheidung über die Koordinationsebene obliegt dem Oberbürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit. Dem Amt für Jugend, Schule und Sport kann die Koordination nicht übertragen werden, da es nicht mehr existiert.

4) Zu Punkt 7 (Bericht an die Stadtvertretung)

Dem Änderungsvorschlag, mindestens einmal jährlich in der Stadtvertretung zu berichten, kann zugestimmt werden.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen:

Ablehnung



Martina Trauth